

1959	Ausgegeben zu Bonn am 19. November 1959	Nr. 46
Tag	Inhalt:	Seite
17. 11. 59	Gesetz über eine Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland .....	685
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	686

## Gesetz über eine Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland.

Vom 17. November 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Das Land Schleswig-Holstein ist ermächtigt, durch Landesgesetz auf verbrauchsteuerbare Waren, die nach Helgoland eingeführt werden, eine Steuer (Gemeindeeinfuhrsteuer) zu erheben, wenn

1. das Aufkommen der Steuer nach der Bestimmung des Landesgesetzes der Gemeinde Helgoland zufließt,
2. die Steuersätze den jeweils geltenden Höchstsatz der Verbrauchsteuersätze, denen solche Waren bei der Einfuhr in den Geltungsbereich der Verbrauchsteuergesetze mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) unterliegen, nicht überschreiten.

(2) Das Landesgesetz kann bestimmen, daß verbrauchsteuerbare Waren, die sich beim Inkrafttreten des Landesgesetzes bereits auf der Insel Helgoland befinden, nachversteuert werden.

### § 2

Das Gesetz über die Einfuhrsteuer der Gemeinde Helgoland vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1257) tritt mit dem Tage des Inkrafttretens eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland außer Kraft.

### § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 4

Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

### § 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. November 1959.

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Verkündungen im Bundesanzeiger.**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 23/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 3. November 1959.	217 11. 11. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung der Oberfinanzdirektion Saarbrücken über den Verlauf der Zollbinnenlinie im Oberfinanzbezirk Saarbrücken. Vom 18. Oktober 1959.	219 13. 11. 59	14. 11. 59

## **Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III**

Bisher erschienen:

**Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung

30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

**Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

**Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

**Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

**Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung

36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

**Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung

10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Sofort lieferbar:

## ENTWÜRFE

des Bundesjustizministeriums

# zur Urheberrechtsreform

Entwürfe eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts nebst erläuternden Bemerkungen und einer synoptischen Gegenüberstellung zu den Referentenentwürfen 1954 und dem geltenden Recht.

Broschiert, DIN A 4, 288 Seiten

Preis: DM 14.— zuzüglich DM 0.80 Porto und Verpackungskosten

Bestellungen an

**VERLAG DES BUNDESANZEIGERS**

Köln 1. Postfach

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0.40 zuzüglich Versandgebühr DM 0.10.